

Gemeinde Amerang
LANDKREIS ROSENHEIM

11. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans
"Kammer" nach § 8 Abs. 3 BauGB



Lage im Gemeindegebiet - ohne Maßstab

ENTWURF in der Fassung vom 03.02.2022

in der Fassung vom

Planung:

WÜSTINGER RICKERT

Architekten und Stadtplaner PartGmbH
Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf
t. 08052 9568070 f. 08052 9568079
e. info@wuestinger-rickert.de

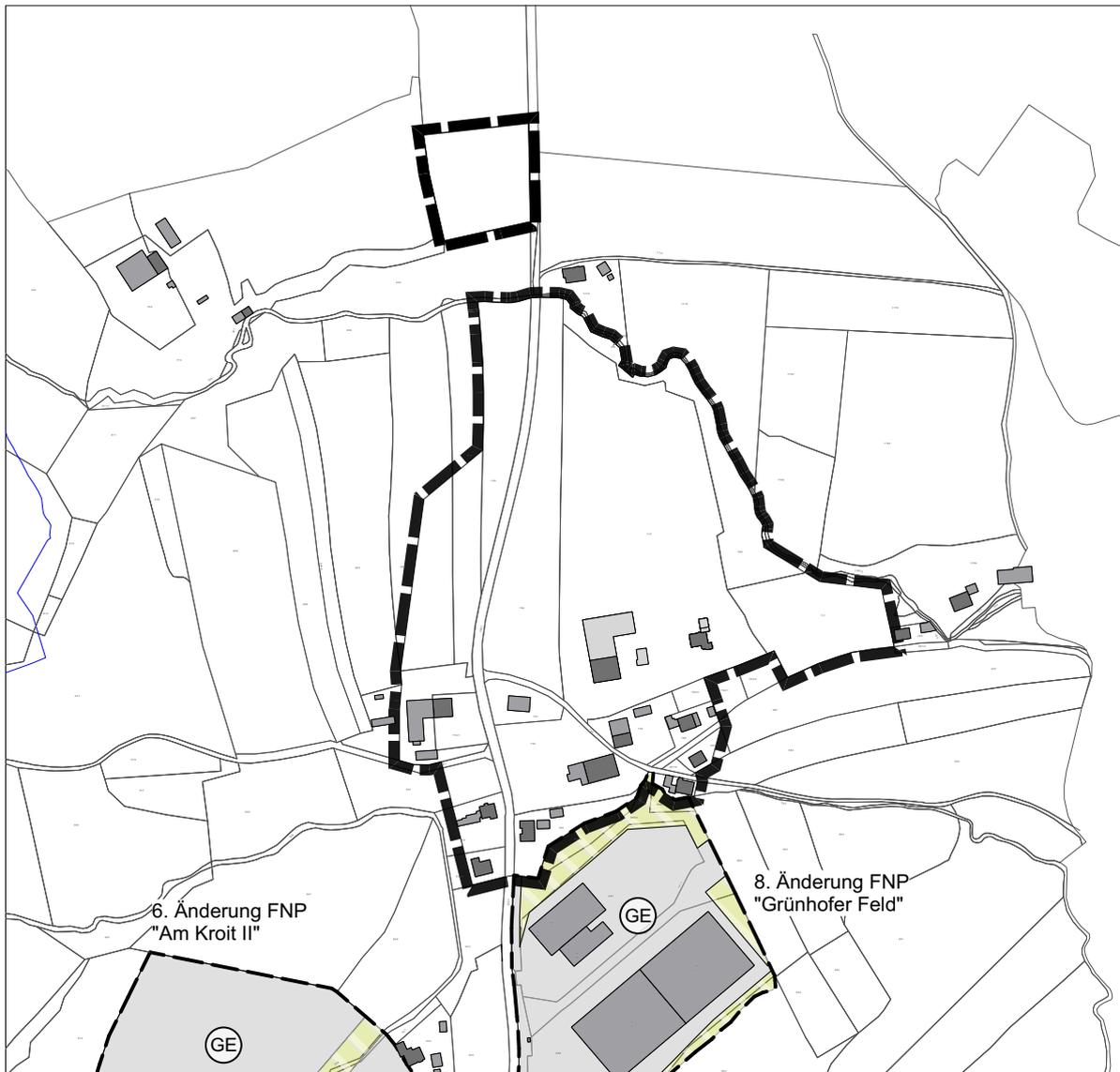
Gemeinde:

AMERANG

Wasserburger Straße 11
t. 08075 9197-0
info@amerang.de

83123 Amerang
f. 08075 9197-19

Projektnummer: 939



Vorhandene Nutzungen:

- Es besteht derzeit keine vorbereitende Planung für den Geltungsbereich
- die nördlichen, un bebauten Bereiche = "Fläche für die Landwirtschaft"
- der südliche Bereich (Siedlungsbereich Kammer) = faktische, gemischte Bauflächen



Geplante neue Nutzungen:

- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- Flächen für Ortsrandeingrünung und ökologische Maßnahmen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Straßenverkehrsfläche
- Flächen für den Hochwasserschutz
- Ausgleichsflächen

Legende

Darstellungen nach BauGB



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO



Mischgebiet nach § 6 BauNVO



Straßenverkehrsfläche



Flächen für Versorgungsanlagen (Fernwärme)

Landschaftsplanerische Darstellung



Flächen für Ortsrandeingrünung und ökologische Maßnahmen



Ausgleichsflächen

Kennzeichnung Hochwassergefahren



Berechnetes Überschwemmungsgebiet HQ 100



Flächen für den Hochwasserschutz

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Amerang hat in der Sitzung des Gemeinderats vom die 11. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
3. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Gemeinde Amerang hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Amerang, den

.....
Konrad Linner, Erster Bürgermeister

5. Das Landratsamt Rosenheim hat mit dem Bescheid vom,

AZ.

die 11. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB genehmigt.

6. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Amerang, den

.....
Konrad Linner, Erster Bürgermeister